Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1924)

Heft: 37 [i.e. 36]

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 4. Sept. № 37 — 1924

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ein interessantes Gerichtsurteil über die Rechts und Eigentumsfähigkeit der Pfarrkirchen. — Zur Basler Ausstellung christlicher Kunst. — Die Aushingabe der kirchlichen Fonds im Kanton Aargau. — Eine liturgische Priestertagung in Wien. — Die IV. Tagung für christliche Kunst. — Totentafel. — Versetzungen in der Schweizer. Kapuzinerprovinz.

Ein interessantes Gerichtsurteil über die Rechts- und Eigentumsfähigkeit der Pfarrkirchen.

Ein sehr bedeutsames und lehrreiches Urteil hat am 20. Februar 1924 die Zivilkammer des tessinischen Appellationstribunals gefällt, das in der Schweiz. Kirchenztg. eine Besprechung verdient. Durch dieses Urteil wird eine wichtige Frage des kirchlichen Vermögensrechtes entschieden, indem das Gericht erklärt, dass die tessinischen Pfarrkirchen eigene juristische Persönlichkeit als Stiftungen haben und infolgedessen auch eigenes Vermögen besitzen, das nicht etwa Eigentum der Kirchgemeinde ist, sondern für sich ein besonderes Stiftungsgut bildet.

Dem Urteil lag folgender interessanter Fall zugrunde:

Infolge ausserordentlicher Aufwendungen für die Restauration des Oratoriums S. Rocco, eines historischen Nationaldenkmals, wurde die Pfarrgemeinde Bissone mit Dekret vom 27. Juli 1923 in Konkurs erklärt. Bei Aufstellung des Vermögensinventars der Konkursitin wurde von der Konkursverwaltung auch ein Guthaben von Fr. 3510.48 der Pfarrkirche S. Carpoforo von Bissone in die Konkursmasse einbezogen mit der Behauptung, die Pfarrkirche habe neben und unabhängig von der Kirchgemeinde keine eigene juristische Persönlichkeit, sondern die Kirchgemeinde sei das eigentliche Rechtssubjekt des Kirchengutes, und es müsse daher das genannte Guthaben zur Konkursmasse geschlagen werden. Gegen diese Auffassung protestierte das bischöfliche Ordinariat von Lugano und leitete gerichtliche Klage auf Aussonderung jenes der Pfarrkirche gehörenden Guthabens ein.

Die beklagte Konkursverwaltung machte in rechtlicher Beziehung vor Gericht geltend: Die Pfarrkirche könne nicht als eigene juristische Person mit Rechtsfähigkeit angesehen werden, weil Rom auf dem theoretischen Standpunkt stehe, dass die Universalkirche mit ihrem Sitz in Rom die rechtliche Eigentümerin des Kirchengutes sei, so dass damit die Eigentumsfähigkeit der Einzelkirchen der verschiedenen örtlichen Gruppen der Gläubigen unvereinbar sei. [Dieser Ausgangspunkt der Argumentation der Konkursverwaltung ist durchaus verfehlt. Wenn es auch richtig ist, dass eine Anzahl von Kanonisten jene sog. Universalkirchentheorie vertreten, so ist doch zu beachten, dass schon das alte Corpus juris canonici in unzähligen Stellen sich für die sog. Institutentheorie ausgesprochen hat, wonach jedes kirchliche Institut (Pfarrkirche, Beneficium, Mensa episcopalis, Kloster etc.) und jede kirchliche Korporation (Orden, Kongregation, Bruderschaft etc.) für sich Eigentümer des Vermögens ist, welches sich bei ihm befindet auf Grund der üblichen Titel zum Rechtserwerb. Auf diesem Boden stand auch die Praxis der römischen Kurialbehörden und steht auch heute wieder das neue kirchliche Gesetzbuch ausdrücklich im Canon 1499, § 2.] Die Konkursverwaltung stellte dann der von ihr fälschlich konstruierten kanonisch-rechtlichen Anschauung die Behauptung entgegen: das vom Kanton Tessin erlassene Kirchengesetz vom 28. Januar 1886 habe als eigentliches Rechtssubjekt der Kirchengüter die „Parrocchia" (Pfarrgemeinde) im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Korporation geschaffen und das Kirchenvermögen in Kirchgemeindevermögen umgewandelt.

Gegen diese Behauptung wendet sich das Gericht, welches zurückgeht auf die historische Entwicklung des Kirchengutes bei den einzelnen kirchlichen Anstalten und auf den ursprünglichen eigentlichen Sinn der „Parrocchia". Dem Gericht erscheint die „Parrocchia" in ihrer eigentlichen Gestalt als ein anstaltliches, nicht korporatives Gebilde, welches definiert werde als „eine partikulare Kirche eines Bistums, um welche sich eine Ortsbevölkerung gruppiert, die anvertraut ist der Seelsorge des betreffenden Priesters unter Abhängigkeit vom Bischof".

„Infolge der Tatsache, dass die Pfarrkirche der Ort war, wo die Gläubigen zum Gottesdienst zusammenkamen, erblickte man — unter Uebereinstimmung der Gläubigen und der kirchlichen Autoritäten — in der Pfarrkirche selbst einen lebendigen Organismus, d. h. eine Persönlichkeit, welcher die durch die Freigebigkeit der Gläubigen für den Kultus bestimmten Güter zuflossen." In diesem Sinne war die Pfarrkirche im tessinischen Zivilrecht, das dem Kirchengesetz von 1886 voranging, als besondere rechtsfähige Person anerkannt. So z. B. in den Art. 42 bis 44 des Gemeindegesetzes vom 17. Juni 1832, im Art. 133 des organischen Gemeindegesetzes von 1854, besonders aber in den Art. 7 d, 30 und 31 des staatlichen Kirchen-

gesetzes von 1855 und in den Art. 885 und 1219 des Codice civile von 1837.

Besonders weist dann das Gericht auf den Art. 9 des tessinischen Kirchengesetzes von 1886 hin, der jener Ansicht der Konkursverwaltung entgegenstehe. In diesem Artikel wird ausdrücklich bestimmt: „Anerkannt ist die Rechtsfähigkeit aller Institutionen und frommen Stiftungen, die der kathol. Kirche gehören, in den Grenzen und unter den Garantien der bestehenden Gesetze" („E riconosciuta la capacità giuridica di tutte le istituzioni e cause pie appartenenti alla Chiesa cattolica nei limiti e sotto le garanzie delle vigenti leggi").

Das Gericht betont, dass man „aus der Kategorie der „Cause pie" (fromme Stiftungen) nicht die Kirchen ausschliessen könne . . . .; die Kirchen sind vielmehr die hauptsächlichste Art derselben. Und wie also der tessinische Gesetzgeber mit dem angeführten Artikel sich offensichtlich auf den Boden des kanonischen Rechtes gestellt hat, muss man auch auf dieses zurückgehen, um zu wissen, ob die Kirchen unter die frommen Institutionen und Stiftungen aufzuzählen seien." Für das Gericht ist dies nicht zweifelhaft, indem schon die Konstitutionen der christlichen römischen Kaiser die Rechtsfähigkeit der Gotteshäuser wie der übrigen Cause pie anerkannt haben, was auch in die Rechtsübung übergegangen ist. Der Art. 9 des Kirchengesetzes regelt eine Eigentumsfrage; die Kirchen sollen, wie jede andere Causa pia, juristische Persönlichkeit haben gemäss staatlichem Recht, soweit sie die juristische Persönlichkeit nach kirchlichem Rechte haben. Art. 9 bekräftigt nur einen tatsächlichen Zustand, wodurch auch abgesehen von ihm selbst, die juristische Persönlichkeit der Kirchen nicht ernstlich geleugnet werden könnte, weil garantiert durch das vorausgehende Recht und weil kein neues Gesetz dieselbe beseitigt hatte. Den Kirchgemeinden ist durch Art. 6 des Kirchengesetzes nur die Verwaltung der Güter der Benefizien und Pfarrkirchen etc. übertragen, indem an Stelle der Zivilgemeinden, die vorher diese Verwaltung besassen, nun seit 1886 die Kirchgemeinden diese administrative Funktion übernehmen sollten. Aber in Bezug auf das Eigentum selbst hat das Kirchengesetz von 1886 keinerlei Aenderung vorgenommen oder vornehmen wollen. Diese Auffassung wurde schon bekundet am 6. Dezember 1906 in dem Urteil des nämlichen Appellationsgerichtes und in dem Urteil des Bundesgerichtes vom 20. Juni 1907 (Repertorio di Giurisprudenza Patria 1908, pag. 174).

Damit wird unsere Auffassung, welche wir schon in der Schrift „Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz" (Freiburg 1904, Seite 17) dargelegt hatten, gerichtlich bestätigt. Es zeigt sich auch hier wieder einmal, wie unhistorisch und aprioristisch ein Kirchgemeinde-Eigentum behauptet wird, wo die kirchlichen Stiftungen und Anstalten in ihrem vermögensrechtlichen Bestande in den Pfarreien erhalten blieben.

Prof. Dr. U. Lampert.

Zur Basler Ausstellung christlicher Kunst.

2. Religiöse Hauskunst.

Aus dem reichlich bebauten Felde religiöser Hauskunst kann bei der Fülle und Verschiedenheit des Gebotenen nur eine Auswahl vorwiegend nach praktischen Gesichtspunkten besprochen werden, so wichtig dieser Teil der Ausstellung ist. Auch wird man sich über den praktischen Erfolg bei der herrschenden Geschmackrichtung der breiten Massen keine Illusionen machen. Immerhin wird auch da das gute Beispiel und der kluge Rat des Seelsorgers fördernd wirken, wobei wir nicht aus den Augen lassen wollen, dass eine würdige Ausstattung des Hauses in christlichem Geiste auch diesen wieder stärkt und vertieft.

Eine der vornehmsten Zierden nicht nur des Ratssaales und der Zunftstube, sondern auch vielfach des bürgerlichen Hauses bildeten in der „guten alten Zeit" die gemalten Scheiben. Die Sitte ist schon längst speziell in Form von Wappenscheiben vereinzelt wieder aufgenommen worden. Dass dies gerade für Darstellungen religiösen Inhalts in vermehrtem Masse geschehe, dazu wird hoffentlich die schöne Reihe von Kabinettscheiben, die in der Ausstellung zu sehen ist, beitragen. Der Volksverein selbst hat in dieser Richtung einen begrüssenswerten Schritt getan durch die Herausgabe von zwei offiziellen Erinnerungsscheiben, „Maria mit dem Einhorn" und „der gute Hirt", welche beide von L. Albert entworfen und ausgeführt wurden und guten Anklang fanden. Andere Scheiben desselben Künstlers, sowie von Bille, Sierre, Hinter, Engelberg, Dold, St. Gallen (diese nach Entwürfen von Wanner), laden zur Betrachtung und — Nutzanwendung ein! Von ganz eigenem Reiz ist eine Reihe von Scheiben, das Marienleben darstellend, von Rinderspacher, Bex Auf einer Scheibe von blauem Ueberhangglas ohne Verbleiungen bringt der Künstler mit den einfachsten Mitteln (Abätzen des Blau, Eintragen von Silbergelb und Schwarzrot) Bildchen von tiefer Wirkung heraus, von denen der Katalog ein Beispiel bringt (Christi Geburt). Bei dieser Gelegenheit sei eine praktische Erwägung angebracht. Oft kommt es vor, dass eine dankbare Gemeinde oder auch ein Verein dem Seelsorger anlässlich eines Jubiläums o. ä. ein Geschenk machen will, für das nur relativ bescheidene Mittel bereitstehen. Warum nicht, statt eines Fabrikkelches dritter Güte, der sich neben den in der Kirche etwa vorhandenen alten Kelchen waisenknabenhaft genug ausnehmen wird, eine oder zwei Kabinettscheiben stiften, an denen der Geistliche wie der Besucher seines Hauses stets Freude haben wird? Bemerkt sei noch, dass solche Scheiben auf Bestellung in der Regel weit unter den Preisen zu haben sind, die im Ausstellungskatalog eine so abschreckende Wirkung tun.

Für den Wandschmuck des christlichen Hauses finden sich so mannigfache, zum Teil reizende Sachen und Sächelchen in verschiedenen Techniken (Aquarell, Hinter-Glas, Scherenschnitte etc.), dass unmöglich auf das Einzelne eingegangen werden kann. Bei den prächtigen Schattenbildern von Tröndler-Engel, Solothurn, sei darauf hingewiesen, dass sie noch als Diapositive für Lichtbilder leihweise zu haben sind und bei Weihnachtsfeiern, wie ich aus Erfahrung weiss, in Verbindung mit Gedicht und Lied, aufs beste wirken. Einen durchaus neuartigen Wandschmuck bringt Büs-

ser, St. Gallen, der verheissungsvollste Plastiker der Ausstellung, in seinen Reliefs in Eisenguss zu Gesicht. Die Darstellungen, ein Marienleben und eine Passion, sind nur leicht, fast skizzenhaft hingeworfen aber von herrlich geschlossener Komposition und entsprechender Wirkung. Sie bedürfen aber günstiger, seitlicher Beleuchtung, um ihren ganzen Reiz zu entfalten. Zu den erfreulichen Leistungen gehört noch ein kleiner Hausaltar nach Art der Flügelaltäre von Plattner, Basel, in dessen Mittelpunkt die Gestalt des Seligen vom Ranft als Retter des Vaterlandes steht.

Die Weihnachtskrippe hat in vielen Häusern dem Lichterbaum weichen müssen; ihr den Platz mindestens unter oder neben dem glänzenden Flitter des Baumes wieder zu erobern, ist eine dankbare Aufgabe. Die Ausstellung enthält allerdings nur eine einzige Krippe (unsere Krippenlieferanten waren ja in letzter Zeit meist die Grödener Schnitzer oder die Kunstanstalten) aber eine vollwertige von Fuchs, Basel. Krippengebäude und Figuren sind in kräftiger Technik aus dem Holz geschnitzt, das auch unter der sehr diskreten Fassung seinen Charakter bewahrt. Die ganze Arbeit verrät nicht nur den tüchtigen Bildschnitzer, sondern auch den Künstler, der seinen Gestalten Leben einzuhauchen versteht. Möge er Gelegenheit haben, für Kirche und Haus ähnliche Werke zu schaffen. Allerdings müsste, um die Krippe wieder allgemein einzubürgern, eine grössere Werkstätte nach guten Modellen zu billigen Preisen solche auf den Markt bringen. Dadurch erst würde auch im Hause die Weihnachtsfreude wieder mehr auf ihren eigentlichen Quell und Mittelpunkt zurückgeführt.

Von allen religiösen Einrichtungsgegenständen des katholischen Hauses scheint sich das Weihwassergefäss des grössten Interesses der Künstler zu erfreuen. Fördernd mag da ein Wettbewerb gewirkt haben, den der schweiz. Werkbund auf die Ausstellung hin unter seinen Mitgliedern veranstaltet hat. Dieser hat namhafte Künstler, wie Otto Meier, Basel, Carl Fischer und A. Hünerwadel, Zürich, und Schwerzmann, Minusio, veranlasst, eine Anzahl sehr guter Entwürfe einzureichen, die in verschiedenen Techniken: Keramik, Zinnguss oder Treibarbeit zur Ausführung gelangen. Aber auch ausserhalb des Wettbewerbes bringen u. a. die Gewerbeschule Basel, Werli, Locarno, und Clara Vogelsang, Zürich, sehr tüchtige Arbeiten zur Schau. Von praktischer Bedeutung sind besonders der letztern kleine, flott modellierte und glasierte Gefässe in Ton, die auch ihres Preises wegen in jedes einfache Haus den Weg finden können. Um aber den ganzen jämmerlichen Schund, der sich auf diesem Gebiete so vielfach breit gemacht hat und noch macht, zu überwinden, wird es notwendig sein, die betreffenden Verkaufsgeschäfte zu interessieren.

Der handgearbeitete Bucheinband, ein besonders beliebtes Feld weiblicher Kunstgewerbler, ist mit vielen und geschmackvollen Beispielen vertreten und zwar hat hier die Westschweiz die Führung. Doch wird er, schon der Kosten wegen, nur bei einem beschränkten Kreis Eingang finden können. Wichtiger wird es sein, dass unsere Verlagsfirmen sich die Namen merken, die ihnen gute Entwürfe für die Ausstattung ihrer Buchproduktion zu geben imstande sind, damit endlich die Gebet-, Erbauungs- und Hausbücher den wenig beneidenswerten Rekord der Geschmacklosigkeit an andere abtreten können. Da unter den vielen nur ein einziges liturgisches Buch sich findet, so möge es auch hier, statt wie es sich gehörte, bei der Kirchenkunst, seine Erwähnung finden. Es ist dies ein Missale von M. Favre-Bulle, Morges, nach Entwurf Cingria, der auch hier, wie in seinen grössern Werken, vom Barock herkommt und mit symbolischen Motiven eine sehr dekorative Wirkung hervorbringt. Es ist zu bedauern, dass nicht mehr Beispiele für liturgische Bücher ausgestellt sind, tut ja gerade auch bei diesen eine vermehrte Sorgfalt in der Ausstattung not. Wir haben keinen Verlag liturgischer Bücher in der Schweiz, aber wie wäre es, wenn ein namhafter Buchhändler den Wurf wagen würde, wenigstens für den Einband etwas Tüchtiges zu schaffen und auf den Markt zu bringen?

Nur kurz erwähnen möchte ich die Bijouterie, die speziell in Email reizende Sachen ausstellt, auch hier unter Führung der Westschweiz. Wenn der Schmuck heute nur mehr selten eine religiöse Note trägt, so ist dies nicht allein der religiösen Verflachung der „grossen Welt" zuzuschreiben, sondern ebenso sehr auch dem Mangel an gediegenen Schmuckstücken dieser Art. Arbeiten, wie die von Sandoz und Siebenthal, Genf, Röthlisberger, Neuchâtel, und Staub, Zürich, sind sicher geeignet, darin Wandel zu schaffen. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit noch ein Werk kirchlichen Charakters, die Messkännchen mit Platte in Email, die Adrienne Nicolin, Genf, geschaffen.

Die Grabmalkunst, nicht zahlreich aber gut vertreten, zeigt Werke in Holz, Eisen und Stein. Möchten doch solche bodenständige Arbeiten wieder mehr unsere Friedhöfe zieren und die kalten Marmorlager, in die sie sich verwandelt haben, verdrängen! A. Süss.

Die Aushingabe der kirchlichen Fonds im Kanton Aargau.

Botschaft des Aargauer Regierungsrates an den Grossen Rat.

Wir haben Ihnen mit Botschaft vom 18. Mai 1923 eine Uebereinkunft zwischen dem Staat Aargau einerseits und der römisch-katholischen Synode des Kantons Aargau anderseits betreffend Aushingabe der kirchlichen Fonds unterbreitet.

Diese Uebereinkunft enthält dreierlei:

a) Eine Bestimmung über die Herausgabe der kirchlichen Fonds, nämlich 1. der Fricktalische Religionsfonds mit Fr. 236,097.63; 2. der katholisch-geistliche Unterstützungsfonds mit Fr. 164,844.35; 3. der katholisch-geistliche Seminaristen-Unterstützungsfonds mit Fr. 70,030.70; 4. der Hilfspriesterfonds mit Fr. 272,294.10; 5. der römisch-katholische Bistumsfonds mit Fr. 242,595.75.

b) Die Regelung der Ablösung der Verpflichtung des Staates zur Bestreitung der Taggelder- und Reiseentschädigungen an die Diözesanabgeordneten, die Mitglieder der Synodalräte und der Kommissionen der Synode und der Kanzleiausgaben der Synoden und ihrer Ausschüsse.

Nach dem Bericht zur Uebereinkunft wurde hier mit einem Betrag von Fr. 40,000 gerechnet.

c) Die Festsetzung einer freiwilligen Nachzahlung für die Pensionierung invalider katholischer Geistlicher mit Rücksicht auf die seinerzeitige angeblich unsachgemässe Liquidation des Chorherrenstiftes in Zurzach. Hiefür war ein Betrag von Fr. 85,000 bestimmt.

Diese Vorlage hat auch den Synodalausschuss der christ-katholischen Synode auf den Plan gerufen mit dem dreifachen Begehren auf:

1. Herausgabe der der christkatholischen Kirche zukommenden kirchlichen Fonds.

2. Ablösung der Pflicht zur Zahlung der Taggelder und Reiseentschädigung an die kirchlichen Behörden gemäss § 10 der Verordnung betreffend die Feststellung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den katholischen Synoden vom 17. Mai 1887.

3. Auf Leistung eines angemessenen Beitrages für die Pensionierung invalider christkatholischer Geistlicher.

Die Eingabe stellt sich auf den Standpunkt, dass der christkatholischen Kirche die gleichen Rechte zukommen, wie der römisch-katholischen und dass wohl auch hinsichtlich der Zuwendung eines Betrages für die Pfarrpensionen als Ersatz für die Aufteilung des Stiftsvermögens von Zurzach die gleichen Erwägungen der christkatholischen Kirche gegenüber zutreffend seien, wie sie gegenüber der römisch-katholischen Kirche zur Anwendung gelangt sind.

Die Eingabe des christkatholischen Synodalrates hatte eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit zur Folge.

Zunächst bezog sich die Prüfung auf die Frage, ob die Herausgabe der kirchlichen Fonds und die Ablösung der Leistungen des Staates im Sinne des § 10 der Verordnung vom 17. Mai 1887 betreffend die Feststellung der finanziellen Verpflichtungen zwischen dem Staate und den katholischen Synoden im jetzigen Momente angezeigt sei und sodann musste untersucht werden, ob der christkatholischen Kirche ein gleicher Billigkeitsanspruch zustehe in bezug auf die nachträgliche Korrektur der Liquidation des Chorherrenstiftes Zurzach, wie der römisch-katholischen Kirche.

In bezug auf die erste Frage fällt folgendes in Betracht:

Es ist zweifellos, dass die christkatholische Kirche mit dem gleichen Recht wie die römisch-katholische Kirche die Herausgabe ihrer Fonds verlangen kann. Nicht nur der christkatholischen Kirche steht dieses gleiche Recht zu, sondern natürlich auch der reformierten Kirche und ebenso auch andern Eigentümern von Fonds, die sich, wie die kirchliche, in staatlicher Verwaltung befinden, ohne ausschliesslich dem Staate zu gehören.

Wie der Vorschlag auf Herausgabe der römisch-katholischen kirchlichen Fonds das Begehren des christkatholischen Synodalrates nach sich gezogen hat, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dieses Vorgehen weitere ähnliche Begehren wecken wird. Und die Frage ist nun die, ob der Staat in der Lage wäre, heute allen schon vorhandenen und eventuell noch in Aussicht stehenden Begehren zu entsprechen. Dabei muss in Betracht gezogen werden, dass diese Fonds ihrer Substanz nach nicht bestehen. Sie bestehen ausschliesslich in einer entsprechenden Forderung an den Staat. Die Herausgabe aller dieser nicht rein staatlichen Fonds hätte zur Voraussetzung, dass der Staat die entsprechenden Barmittel zur Verfügung hat. Da dies nicht zutrifft, so müsste er sich diese Barmittel beschaffen, was nur geschehen könnte durch Einräumung eines entsprechenden Kredites bei der Kantonalbank oder durch Aufnahme eines entsprechenden Anleihens. Beides kommt aber nicht in Frage. Die Kantonalbank wäre nicht in der Lage, im jetzigen Moment der Geldknappheit derart grosse Summen zur Verfügung zu stellen, ohne sich zu sehr einschränken zu müssen, und ein Anleihen kommt erst recht nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, dass zur Aufnahme eines Anleihens im Betrage von mehr als einer Million die Zustimmung des Volkes nötig wäre, an die jetzt nicht zu denken ist. Die Geldmarktverhältnisse sind für solche Aktionen zur Zeit so ungünstig als nur möglich. Nach allgemeiner Auffassung muss aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen darauf Bedacht genommen werden, dass die öffentlichen Verwaltungen den Geldmarkt so wenig als möglich in Anspruch nehmen. Diesem volkswirtschaftlichen Gebot müssen sich zur Zeit die Wünsche auf Herausgabe der kirchlichen und anderer Fonds unterordnen. Diese Wünsche mögen wieder vorgebracht werden, wenn die Verhältnisse dafür günstiger sind. Wir könnten es nicht verantworten, ihnen heute Folge zu geben, umso weniger, als den Berechtigten aus der Nichtherausgabe nicht der mindeste Nachteil erwächst. Die Fonds werden zum Obligationenzinsfuss der Aarg. Kantonalbank, der zur Zeit 5 Prozent beträgt, verzinst und die Berechtigten können über diese Zinsen verfügen. Ueberdies ist das Bestreben vorhanden, die Fonds nach und nach in ihrer Substanz wieder herzustellen. Ist dies bis zu einem gewissen Grade gelungen, so wird die Herausgabe der Fonds auch leichter und ohne Nachteil für den Staat bewerkstelligt werden können. Bei der sofortigen Herausgabe müsste angesichts der Geldteuerung mit erheblichen Einbussen und Nachteilen für den Staat gerechnet werden.

(Schluss folgt.)

Eine liturgische Priestertagung in Wien.

Der Sinn für Liturgie ist wieder erwacht, allüberall regt sich der Wunsch, am Gottesdienste mit vollem Verständnisse und ganzer Seele teilzunehmen, nicht als ästhetisch geniessender Zuschauer, sondern als mitbetendes und mitopferndes Glied der kirchlichen Gemeinschaft. Es gibt heute unleugbar eine liturgische Bewegung, nicht nur in Belgien, Frankreich und Holland, sondern auch in Deutschland und Oesterreich. Es wird Aufgabe der leitenden kirchlichen Kreise sein, diese Bewegung zu fördern und in den richtigen Bahnen zu halten. Zur Förderung und Klärung der liturgischen Bewegung wird vom 15.—18. September im Wiener Priesterseminar (IX, Boltzmanng. 9) eine Priestertagung stattfinden.

Ganz hervorragende Fachleute werden zu Worte kommen. Themata: Die liturgische Bewegung und ihre Bedeutung für die Seelsorge. Die Liturgie als Symbol. Die hl. Messe in Predigt und Katechese. Das Ordinarium missae. Das Kirchenjahr und seine Spiegelung im Proprium missarum. Das Brevier. Liturgie und Persönlichkeit. Miterleben des Kirchenjahres. Liturgie und Gemeinschaft. Hebung des Pfarrgemeindebewusstseins. Liturgie und Volksandacht. Volkskirchengesang und Choral. Die liturgische Messe. Was kann zur Förderung der liturgischen Bewegung geschehen?

Die Referate sollen ihre Ergänzung in Diskussionen, ihre Illustrierung in praktischen Vorführungen finden. An solchen Vorführungen sind geplant: je eine liturgische Messe für Schulkinder, für Studenten, für das Volk, ferner liturgische Abendandachten und katechetische Lehrproben. In einer Bücherausstellung soll die einschlägige Literatur vorgelegt werden. So verspricht die liturgische Priestertagung reichste Anregung zu bieten, und es ist zu erwarten, dass sehr zahlreiche Anmeldungen von Teilnehmern bei der Direktion des Priesterseminars einlaufen werden. S.

Die IV. Tagung für christliche Kunst

findet in der Zeit vom 22. bis 25. September ds. Js. in Freiburg i. Br. statt. Es stehen bedeutsame, dem Nutzen und Wohl der Allgemeinheit dienende Fragen aus dem Gebiet der religiösen Kunst zur Behandlung und die berufensten Persönlichkeiten werden sich über folgende Themata äussern: „Kirchenkunst und liturgische Bewegung", „Siedelungskirchen und Notkirchen", „Devotionalien und religiöse Hauskunst", sowie Friedhofs- und Kriegerehrungen".

In Verbindung mit dieser Veranstaltung werden Ausstellungen alter und neuzeitlicher Kunstwerke stehen. Es wird so die seltene Gelegenheit geboten, sonst nur schwer zugängliche Glanzstücke oberbadischer Kunst der Vergangenheit, wie Altarwerke, Skulpturen und Gemälde, Textilien und Goldschmiedearbeiten, neben den besten Proben neuzeitlichen Kunstschaffens und Kunstgewerbes vereinigt zu sehen.

Die Tagung beginnt mit einem zwanglosen Begrüssungsabend am 22. und endet mit einem einladenden Ausflug an den Kaiserstuhl zum Besuch der Stadt Breisach mit dem Münster und seinen hochwertigen Kunstschätzen, der Ruine Limburg und des alten Städtchens Endingen am 25. September.

Man hofft, dass zu der Versammlung nicht nur Interessenten aus allen Teilen Deutschlands, sondern auch aus der nachbarlichen Schweiz und aus Oesterreich herbeieilen werden. Dieser Erwartung darf man sich umso mehr hingeben, als nicht nur die Vorträge und Referate hinsichtlich des Stoffes wie der Redner, sondern in gleichem Masse auch die landschaftlichen und architektonischen Schönheiten der Stadt und Umgebung ihre Anziehungskraft nicht verfehlen werden.

Interessenten mögen sich für die weiteren Auskünfte an das Sekretariat der Tagung, Freiburg i. Br., Burgstrasse 4, wenden.

Totentafel.

Am Feste Mariä Himmelfahrt, kurz nachdem er das Hochamt vollendet hatte, wurde der Hochw. Herr Michael Ziegler, Pfarrhelfer in Unteriberg vom Schlage gerührt und starb am Abend des 17. August mit den hl. Sterbesakramenten versehen, in seinem 48. Altersjahre, dem 23. seiner Priesterwirksamkeit. Er stammte von Seelisberg und war am 1. Januar 1877 geboren. Nach Beendigung seiner Studien erhielt er in Chur am 21. Juli 1901 die Priesterweihe. Schon bald kam er als Pfarrer nach Silenen und arbeitete dort mehrere Jahre zum Segen der Gemeinde. Aber Schwierigkeiten veranlassten ihn auf diese schöne Wirksamkeit zu verzichten und die Pfarrhelferstelle in Unteriberg anzunehmen, wo er seit mehr den 10 Jahren im Weinberg des Herrn arbeitete, bis der Herr plötzlich seinem Wirken ein Ziel setzte.

Zu Villars-sous-Mont im Greyerzer Bezirk des Kantons Freiburg starb am 18. August der hochw. Herr Pfarrer François Mayer, geboren 1847 zu Cerneux-Pequignot im Kanton Neuenburg. François Mayer machte seine Studien in Besançon und war nach Empfang der Priesterweihe dort auch einige Jahre im Lehrfach tätig. Er kehrte dann in die Diözese Lausanne zurück und zwar als Seelsorger, erst als Pfarrverweser in Gletterens, dann als Pfarrer in Corignan, in Crésuz, wo er längere Jahre blieb und auch die Würde eines Dekans erhielt, seit 1912 aber in Villars-sous-Mont. Pfarrer Mayer war gebildet, fromm, geistreich, kunstverständig, sehr gewandt im Umgang und in der Unterhaltung und deshalb bei seinen Amtsbrüdern und beim Volke beliebt.

Noch müssen wir eines auswärtigen Priesters gedenken, der aber in der Schweiz durch seine musikalischen Schöpfungen wohl bekannt ist: des hochw. Herrn Domchordirektors in Brixen Ignaz Mitterer, der am 21. August nach kurzem Leiden aus diesem sterblichen Leben abberufen wurde. Er war am 2. Februar 1850 zu Sancta Justina im Pustertal geboren und wurde 1874 zum Priester geweiht. Einige Zeit arbeitete er als Cooperator in der Seelsorge; dann aber zog ihn der Bischof von Brixen an die Domkirche. Nach einer nur kurze Zeit dauernden Leitung des Domchores in Regensburg erhielt Mitterer die Stelle eines Domchordirektors in Brixen und wurde gleichzeitig Propst von Ehrenburg bei Bruneck, später auch Kanonikus am Dom zu Brixen. Mitterer war eine innig fromme Seele, und dabei hing er mit allen Kräften an seinem Lande Tirol. Das prägte sich auch seinen Kompositionen auf, unter denen die Herz-Jesu-Messe und die Milleniumsmesse, die er anlässlich der Tausendjahrfeier der Stadt Brixen schrieb. Er war ein sehr fruchtbarer Komponist, zumeist für mehrstimmige Kirchenmusik; daneben verfasste er auch praktische Anleitungen für den Unterricht im Choralgesange. Pius X. verlieh ihm als Anerkennung seiner Verdienste die Würde eines päpstlichen Geheimkämmerers.

Anlässlich eines Besuches beim bischöflichen Ordinariat in Lugano wurde der hochw. Herr Carlo

Paoli, Pfarrer von Gordevio im Maggiatal, auf offener Strasse am Quai vom Schlage gerührt, was seinen plötzlichen Tod herbeiführte. Es war am 25. August. Die Leiche wurde in die mit der bischöflichen Wohnung verbundene Kirche von St. Ambrosius getragen und am 27. August in Gordevio unter grosser Teilnahme zur Erde bestattet. Pfarrer Paoli war ein ausgezeichneter Priester. Er stand im 57. Altersjahr, geboren 1868. Im Jahre 1894 hatte er zu Lugano die Priesterweihe empfangen und darauf einige Jahre die Pfarrei Cavagnago versehen.

R. I. P. Dr. F. S.

Versetzungen in der Schweizer. Kapuzinerprovinz.

Die Definition der Schweizerischen Kapuzinerprovinz hat anlässlich des auf dem Wesemlin in Luzern abgehaltenen Provinzkapitels für die einzelnen Klöster und Hospizien folgende Versetzungen vorgenommen:

Luzern: P. Pius nach Appenzell, Vikar und Prediger an S. Othmar, Kt. Gallen, P. Benno bleibt als Guardian, P. Desiderius bleibt als Prediger und Redaktor des „Seraph. Kinderfreund", P. Adalbert nach Appenzell, Professor, P. Hieronymus, Dar-es-Salaam, Missionär, Br. Friedrich nach Stans Koch, Br. Dominik nach Olten, Koch, Br. Anselm nach Näfels, Koch.

Altdorf: P. Bonifaz nach Wil, Vikar und Prediger, P. Donat nach Stans, Vikar, Magister der Kleriker und Katechet in St. Klara, Br. Joh. Berchmans nach Schüpfheim, Pförtner.

Stans: P. Alexander nach Sarnen, Vikar, P. Sigisbert nach Appenzell, Rektor des Kollegiums, P. Michael nach Wil, P. Maximilian nach Zug, Katechet in Maria Opferung, P. Wolfried nach Appenzell, Professor, das ehrw. Studium des II. Jahres Philosophie nach Sitten. Br. Ephrem nach Dornach, Koch.

Schwyz: P. Lukas nach Arth, Vikar, P. Winfried nach Schüpfheim, P. Reginald nach Appenzell, P. Rembert nach Näfels, Professor, P. Moritz nach Sitten, P. Engelhardt bleibt, P. Anizet nach Zug, P. Otto bleibt als Hilfslektor und Magister der Brüderkandidaten, Br. Karl nach Luzern, Koch.

Zug: P. Dionys nach Schwyz, Guardian, P. Bernardin nach Mels, P. Manfred nach Sarnen, Prediger in Sachseln, das ehrw. Studium des III. Jahres Theologie nach Solothurn.

Sursee: P. Amand bleibt als Bibliothekar, P. Bernard nach Dornach, P. Oskar nach Schüpfheim, P. Burkhard nach Freiburg, Stud. a. d. Universität, P. Valentin nach Olten, P. Sebastian nach Stans, Professor, P. Medard nach Sitten.

Sarnen: P. August nach Stans, Guardian, Br. Florin nach Rapperswil, Hilfsbruder, Br. Tharsizius nach den Seychelles, Missionsbruder.

Schüpfheim: P. Stanislaus nach Sursee, P. Eusebius nach Rapperswil, Br. Ursus bleibt als Gärtner, Br. Franz Sol. nach Arth, Hilfsbruder.

Arth: P. Ulrich nach Altdorf, Guardian, Br. Franz Xaver nach Appenzell, Hilfsbruder und Gärtner.

Andermatt: P. Silvan nach Zug, Krankenpater.

Rigi-Klösterli: Br. Peter nach Appenzell, Koch.

Appenzell: P. Deodat nach Solothurn, Guardian, P. Johann Gualbert nach Rapperswil, Vikar und Prediger, P. Fidelis nach Stans, Oekonom des Kollegiums und Professor, P. Wilhelm nach Stans, Professor, P. Eberhard nach Zug, Vikar und Prediger, P. Johannes Bapt. nach Andermatt, Professor, Br. Fridolin, Rigi-Klösterli, Br. Alfons Maria nach Schwyz, Koch, Br. Beat nach Dar-es-Salaam, Missionsbruder.

Rapperswil: P. Matthäus nach Olten, Guardian, P. Verekund nach Dornach, Vikar und Prediger an der St. Josephskirche, Basel, P. Notker nach Sursee, Vikar, Br. Crispin nach Sarnen, Pförtner.

Mels: P. Wolfgang nach Luzern, Br. Ubald nach Appenzell, Hilfsbruder.

Wil: P. Joseph Alois nach Schüpfheim, P. Thaddäus nach Solothurn, Br. Bernardin nach Mels, Hilfsbruder.

Näfels: P. Patrizius bleibt als Präfekt an der Klosterschule, P. Liberius nach Appenzell, Präfekt und Oekonom des Kollegiums, Br. Vinzenz nach Dar-es-Salaam, Missionsbruder.

Zizers: P. Theobald nach Pardisla, Superior.

Pardisla: P. Odilo nach Dornach.

Solothurn: P. Amanz nach Luzern, Vikar, P. Arsenius nach Olten, die Patres Neupriester: Ansbert, Edgar, Luzian, Erwin und Gregor nach Sursee, die Patres Neupriester: Viktorin, Tharsizius, Justus, Erasmus und Beat nach Schwyz, die Patres Neupriester: Theophan und Leutfried nach Freiburg, Stud. a. d. Universität, Br. Hilarius nach Wil, Hilfsbruder, Br. Roman nach Schwyz, Pförtner, Br. Rochus nach Freiburg, Gärtner.

Freiburg: P. Leo nach Romont, Guardian, P. Anastas nach Luzern, Provinzarchivar, P. Alexius nach Bulle, P. Agathangelus bleibt als Prediger in Notre-Dame, das ehrw. Studium des II. Jahres Theologie nach Zug, Br. Andreas nach Bulle, Hilfsbruder.

Olten: P. Stephan nach Rapperswil, Guardian, P. Hermann nach Rapperswil, P. Optat nach Altdorf, Vikar und Prediger, Br. Alois nach Solothurn, Pförtner, Br. Edmund nach Rapperswil, Koch.

Bulle: P. Basil bleibt als Vikar, P. Amadeus nach Romont, P. Kallist nach Freiburg, Prediger an St. Nikolaus, Br. Peter Canisius nach Freiburg, Hilfsbruder.

Dornach: P. Ferdinand nach Appenzell, Guardian und Prediger, P. Engelbert bleibt als Guardian, P. Randoald nach Luzern, P. Bertrand nach Appenzell, Professor, Br. Bonifaz nach Freiburg, Hilfsbruder, Br. Georg nach Altdorf, Gärtner.

Sitten: P. Venanz nach St. Maurice, das ehrw. Studium des I. Jahres Theologie nach Freiburg.

St. Maurice: P. Sulpitius bleibt als Guardian und Prediger in St. Maurice, P. Samuel bleibt als Vikar, P. Joh. Maria nach Delémont, Superior, P. Simeon bleibt als Prediger in Monthey, Br. Moritz nach Landeron.

Romont: P. Barnabas nach Freiburg, Vikar, P. Berthold nach Bulle, P. Eustach nach den Seychelles, Missionär.

Landeron: P. Eugen nach Romont, Br. Paschal nach Dornach, Gärtner.

Delémont: P. Renat nach Landeron, Superior.

Custos der Custodie Luzern: P. Alexander. Custos der Custodie Baden: P. Sigisbert. Custos der Custodie Solothurn: P. Barnabas.

☞ Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von

RABER & CIE., LUZERN.

☞ Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Geistliche Spiele Einsiedeln auf dem Klosterplatze

Calderon's Grosses Welttheater

200 Mitwirkende. — Spielleitung: Peter Erkelenz, Berlin.
Spieltage:
6., 8., 13., und **20. September,** je abends **8 Uhr.**
Preise der Plätze: Fr. 5.—, 3.50, 2.50, Stehplatz Fr. 1.50
Vorverkauf: **Verkehrsbureau Einsiedeln,** Tel. Nr. 102.
Pilgerzüge und grössere Gesellschaften: Ermässigung.

Heim für Studierende

LUZERN **Frankenstrasse 18**

Unter dem Protektorat des h. Erziehungsrates.
Für Schüler des Gymnasiums, der Real- und Handelsschule heimelige Zimmer und gute Kost. Liebevolle Aufsicht und Förderuug der Studien. Preis mässig.
Prospekt durch: Prof. Dr. A. THEILER.

Ein wirklich prachtvolles neues religiöses Geschenkwerk!

Gotteswerke u. Menschenwege

Biblische Geschichten in Bild und Wort geschildert von
Professor **G. Fugel**
und
Peter Lippert S. J.
In Leinwand geb. Fr. 12.50
Der Preis muss als ausserordentl. niedrig bezeichnet werden.
Vorrätig bei
Räber & Cie., Buchhandlung, **Luzern**

Franz. Messwein von RR. PP. Trappisten
Span. Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.
„Bischöflich vereidigte Messweinlieferanten"
Man verlange unsere Preisliste.

Kaffee billig
und gut, täglich frisch in Postsendung von 2½ und 5 Kg. Verlangen Sie Preisliste.
LAUBER-KÖHLER
Kaffeerösterei, **Luzern.**

Messwein
J. Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Gebetbücher zu haben bei Räber & Cie.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: **Tischweine** :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Zu kaufen gesucht
Faulhaber. Hirtenbrief 1924.
Mercier. Die frühe Erstkommunion der Kinder. Uebersetzt von Alb. Sleumer. Vechta in Old. 1911. Verlag von H. Koch.
Franz von Sales. Theotimus.
Frankfurter zeitgemässe Broschüren: 39. Bd. 1920 Heft 4. 40. Bd. 1921 Heft 6.
Offerten unter U. C. erbeten an die Expedition.

Holzgeschnitzte Herz-Jesustatuen Kruzifixe Heiligenfiguren
jeder Grösse in erstklassiger kunstvoller Arbeit liefert sehr preiswert
Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen in nur prima Qualitäten
P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal
vereidigte Messweinlieferanten.

Venerabili clero
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Inserate
haben in der
„Kirchenzeitung"
sichersten Erfolg.
Bei Chiffre-Inseraten wende man sich stets an die Expedition:
RÄBER & Cie., Luzern

Junge, gebildete
Tochter
aus besserm Hause, gewandt in allen häuslichen Arbeiten, wünscht sich für einige Zeit zur Unterstützung einer ältern Dame an einem Pfarrhofe zu betätigen. (Zentral- oder Innerschweiz bevorzugt.
Offerten erbeten unter Chiffre F. T. 1897.

Aelt., gebild. Person aus guter Familie sucht leichte Stelle als
Haushälterin
bei geistlichem Herrn, gegen bescheidenes Entgelt. Betreffende ist bewandert in allen Hausgeschäften, sowie im Nähen. Vorzügliche Empfehlungen.
Gefl. Offerten unter A. M. J. an die Expedition des Blattes.

Nervösen Beichtkindern
sollten Sie empfehlen:
Kraftquellen
Gebets- und Betrachtungsbuch
von
Pfr. Alfred Laub.
Rotschn. Fr. 3.80.
Goldschn. „ 4.30.
Das Büchlein findet überall beste Aufnahme und Hochschätzung
Verlag
Räber & Cie., Luzern

GOTISCHER ALTAR
mit oder ohne Bild des hl. Antonius von Padua, billig **zu verkaufen.** — Anfragen unter R. V. an die Expedition dieses Blattes.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883

Ersteller von Paramenten und kirchlich. Metallgeräten

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.

Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2½ cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Goldschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespern enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., **Kevelaer** (Rhld.)

Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

Religiösgesinnte **Töchter,** die sich der **Kranken- und Wochenpflege** widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

St. Annaverein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

Sanatorium St. Anna, Luzern.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Bienenwachskerzen

zu Preisen der Vorkriegszeit:

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.
gelbe „ „ „ „ à „ 5.— „ „
weisse „ liturg. „ 55% Wachs „ 4.70 „ „
gelbe „ „ „ „ à „ 4.— „ „

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.

Für **prompte** und **reelle** Bedienung wird garantiert.

Drucksachen liefern billigst **Räber & Cie., Luzern.**

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Casein	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Ferdinand Stuflesser

Bildhauer und Altarbauer

Hoflieferant Sr. Heiligkeit

in St. Ulrich-Gröden Ortisei (Ital.)

empfiehlt dem Hochw. Klerus:

Heiligen-Statuen, Altäre, Kreuzweg-Stationen, Weihnachts-Krippen, Kommunionbänke etc.

Offerten, Kataloge u. Muster kostenlos zu Diensten

Zu verkaufen

2 antike Figuren

(Peter und Paul)

An der kant. Gewerbeausstellung Luzern mit Diplom I. Klasse ausgezeichnet. Ausgestellt im Schaufenster der Kunsthandlung Räber & Cie., Frankenstrasse.

Gleichzeitig empfehlen wir uns für solide und kunstgerechte Ausführung aller Vergolder- und dekorativen Arbeit der kirchlichen Kunst. P 4508 Lz

Uebernahme und gewissenhafte Ausführung ganzer Kirchen-Renovationen.

Gebr. Riedweg, Kirchenmaler und Vergolder, Ruswil

Institut St. Karl, Pruntrut

Spezial-Kurse

für **französische Sprache**

für Schüler deutscher Familien.

Wiederbeginn am 25. September

Prospekt bei der Direktion.

P 4683

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc. etc

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.